

## Bekanntmachung

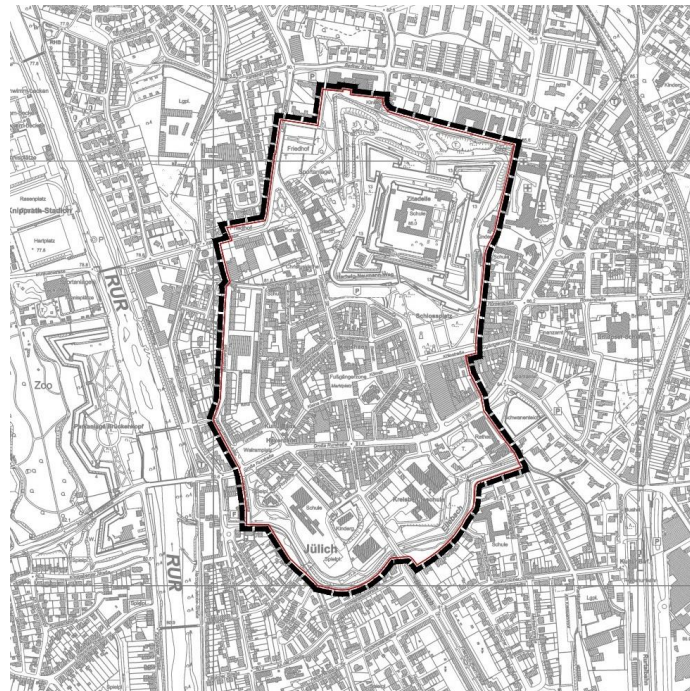
der Stadt Jülich

### **Bekanntmachung vom 23.12.2022 gemäß § 10 Abs. 3 u. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“**

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 auf einstimmigen Vorschlag des zuständigen Fachausschusses (Ausschuss für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung der Stadt Jülich) einstimmig folgendes beschlossen:

*„Die Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“ wird gemäß § 10 DSchG NRW in der Fassung des beigefügten Satzungsentwurfs aufgestellt(...)Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten werden gemäß § 10 Abs. 4 DSchG NRW für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Der abgegrenzte Denkmalbereich umfasst im Wesentlichen den historischen Stadtkern sowie die Befestigungsanlage Zitadelle Jülich. Der Planbereich ist folgender Skizze zu entnehmen:



Im Einzelnen umfasst der Denkmalsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Jülich:

#### **Flur 4**

540, 581, 582, 639, 725, 727

Folgende Flurstücke sind teilweise umfasst:

649, 654, 726

#### **Flur 7**

600, 1019, 1021, 1022, 1190, 1191

Folgende Flurstücke sind teilweise umfasst:

39, 835

#### **Flur 18**

12/1, 15, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 26/1, 26/2, 28, 30/1, 32, 33/2, 33/5, 34/2, 34/6, 35, 36, 39, 41, 44/1, 44/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55/1, 55/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 78, 79/1, 81, 82, 91, 92/1, 93, 94, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 129/1, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 150/1, 150/2, 150/3, 151/2, 156, 157, 158, 159, 160/1, 161/1, 162, 163/3, 164, 165/1, 165/2, 166, 168, 169, 174, 176, 178, 179, 181, 184, 185, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 196, 197, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296

#### **Flur 19**

1, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 16/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/2, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 79, 80, 81, 82, 83, 85/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 99, 100/1, 100/2, 102, 103, 105, 107, 109, 110, 111, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 120, 121/1, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 134, 135, 140, 144/1, 145, 149, 167, 168, 170, 176, 177, 179, 180, 188, 190, 191, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 228, 229, 233, 234, 235, 236, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270

#### **Flur 20**

42, 44, 45, 46, 47, 49, 52, 54, 57, 58, 77, 80, 87, 88, 97, 98, 100, 109, 111, 112, 113, 117, 122, 123, 128

Folgende Flurstücke sind teilweise umfasst:

105, 115, 118

#### **Flur 21**

3, 4, 6, 10, 24, 25, 26, 27, 39, 40, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 55, 57, 70, 72, 73, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

#### **Flur 22**

90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 107, 108, 109, 118, 122, 123, 127, 128, 130, 131, 243, 249, 251, 271, 275, 325, 331, 332, 335, 336, 384, 385, 402, 403, 404, 406, 410, 411, 415, 416, 477, 479, 480, 488, 489, 490, 511, 512, 513, 514, 515, 518, 519, 520, 521, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 555, 556

Folgende Flurstücke sind teilweise umfasst:

316, 481, 517

#### **Flur 23**

8, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 32, 34, 35, 57, 58, 60, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 81, 82, 95, 97, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139

Folgendes Flurstück ist teilweise umfasst:

106

#### **Ziel und Zweck der Satzung**

Der Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, da die Innenstadt Jülichs („Jülicher Pentagon“), der Grundriss der historischen Idealstadtanlage, die erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden war. In ihren Grundzügen über 475 Jahre fast vollständig erhalten, repräsentiert sie noch heute hervorragend die städteplanerischen und architektonischen Erfahrungen der italienischen Renaissance. Dies ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Jülich bedeutend. Zudem besteht aus wissenschaftlichen, volkscundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung und Nutzung.

Die Kontinuität des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt von Jülich ist gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Jülich dar.

Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Erscheinungsbildes Jülichs sowie seiner erhaltenen Befestigungswerke und Wallanlagen mit ihrem historisch geprägten Umfeld dienen. Damit kommt die Stadt Jülich seiner Aufgabe im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach Maßgabe des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes nach.

Der Entwurf der Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“ mit allen dazugehörigen Anlagen liegt in der Zeit

**vom 23.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17 (NG, Raum 210), während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 - 16.30 Uhr

öffentlich aus und kann eingesehen werden. Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter 02461 / 63-261 oder -257 zwecks Terminabsprache.

Ferner können die Unterlagen zu diesem Verfahren im oben genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter [www.juelich.de/beteiligung](http://www.juelich.de/beteiligung) – ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG – Satzungen – **Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“** oder über die Verknüpfung des Beteiligungsportals des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/juelich/beteiligung/themen> abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail ([planungsamt@juelich.de](mailto:planungsamt@juelich.de) bzw. [aheidt@juelich.de](mailto:aheidt@juelich.de)) eingereicht werden.

Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“ tritt die Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalsbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

## **Denkmalbereichssatzung (Entwurf)**

der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 „Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“ gemäß § 5 DSchG für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 13.04.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 5 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 26 vom 6.5.2022 S. 661 - 710), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am XX.XX.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem. § 5 Abs. 1 DSchG NRW unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Erhaltung und Nutzung der Reste der historischen Renaissance-Idealstadtanlage Jülichs aus dem 16. Jahrhundert und zur Wahrung des Erscheinungsbildes der auch im Wiederaufbau nach 1945 fassbaren historischen Stadtgestalt mit ihren Raumbezügen und Blickachsen werden an bauliche Anlagen, Straßen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (3) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch den Stadtgrundriss, wie er sich heute darstellt, durch die erhaltene historische Bausubstanz (s. Anl. 3 S. 6 f.) und die nach 1945 in Anlehnung an die historische Bebauung errichteten Häuserzeilen, soweit sie charakterisiert sind durch
  - strikte Einhaltung der Baufluchten,
  - geschlossene Bauweise,
  - Traufenständigkeit bei weitgehend einheitlicher Traufenhöhe,
  - Satteldächer mit Einzelgauben,
  - Fassaden in Massivbauweise als Lochfassade

sowie ferner die in Abs. 2 genannten Blickbezüge und Raumachsen.

Der Stadtgrundriss wird äußerlich begrenzt durch die erkennbaren Wälle, Bastionen sowie Gräben und die Freiflächen vor den Befestigungen. Die innere Gliederung des Stadtgrundrisses umfasst die Straßen, Wege und Plätze sowie die Bebauung entlang dieser.

- (4) Jede bauliche Maßnahme im Geltungsbereich der Satzung muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs wahren. Sie muss sich insbesondere am noch vorhandenen renaissancezeitlichen städtebaulichen Maßstab vollziehen und seine räumlichen Beziehungen sowie die in Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz genannten Einzelmerkmale wahren.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die renaissancezeitliche Innenstadt Jülichs mit den noch erhalten gebliebenen Befestigungswerken und Wallanlagen sowie die nicht bebauten Flächen zwischen der Kartäuserstraße und dem Walramplatz / Große Rurstraße entlang des Verlaufs der Promenadenstraße, des Ellebaches und der Lorsbecker Straße. Zum Denkmalbereich gehören auch Freiflächen des Bau- und Bodendenkmals Zitadelle. Die genaueren Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1a) und die zu schützenden Blickbeziehungen aus Anlage 1b.

## **§ 3**

### **Begründung**

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Innenstadt Jülichs („Jülicher Pentagon“), der Grundriss der historischen Idealstadtanlage Jülich, die erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden war. In ihren Grundzügen über 475 Jahre fast vollständig erhalten, repräsentieren sie noch heute hervorragend die städteplanerischen und architektonischen Erfahrungen der italienischen Renaissance. Dies ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Jülich bedeutend und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen besteht an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse.

Die Kontinuität des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt von Jülich ist gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Jülich dar. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Erscheinungsbildes Jülichs sowie seiner erhaltenen Befestigungswerke und Wallanlagen mit ihrem historisch geprägten Umfeld dienen. Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich im Einzelnen aus den Daten zur Stadtgeschichte (Anlagen 2a), dem Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung (Anlage 2b), dem Plan der Innenstadt Jülichs mit eingezeichneten Grenzen des Denkmalbereichs (Anlage 1a) und den zu schützenden Blickbeziehungen (Anl. 1b), der Charakterisierung des Denkmalbereichs sowie die Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen (Anlagen 3) und dem beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Anlage 4).

## **§ 4**

### **Bestandteile**

Die in § 3 genannten Anlagen 1 bis 4 sowie die in § 5 genannte Anlage 5 sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Rechtsfolgen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 DSchG sinngemäß. Das heißt: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich bauliche Anlagen errichten, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen oder in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht unwesentlich verändern will. Für bereits eingetragene Baudenkmäler gilt § 9 DSchG unmittelbar.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) die in dieser Satzung einschl. ihrer Anlagen niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien (siehe hierzu Anlage 5) sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Für andere Maßnahmen i.S.d. Belange des Klimaschutzes (globaler Klimaschutz / Stadtklima), sind die in Anlage 5 beschriebenen Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen (hier: Grundlagen für Einzelfallentscheidungen) sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6**

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Jede nach § 5 dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches wahren. Sie muss sich unter Beachtung des § 1 vollziehen. Dies gilt auch für den Gebäudeabriss und seine Folgemaßnahmen (z.B. Neubauten).

## **§ 7**

### **Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung**

- (1) Die nach § 5 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens nach Formblatt sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit eine Erforderlichkeit gegeben ist, sind im Übrigen die Vorschriften des Ersten Teiles der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO vom 06.12.1995, GV NW S. 218) in der jeweils zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Es kann gestattet werden, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (2) Die Regelungen der §§ 67, 70 Landesbauordnung (BauO NRW) sowie des § 74 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 4, Abs. 7 BauO NRW gelten sinngemäß.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Erlaubnisse nach § 5 der Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich in Verbindung mit § 9 DSchG NRW werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich in der jeweils geltenden Fassung erhoben. In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann der Antragsteller von der Erhebung von Verwaltungsgebühren gem. § 6 Gebührengesetz NRW befreit werden.

## **§ 9**

### **Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften**

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NRW sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.
- (2) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NRW genehmigungspflichtig, so ist nur ein Antrag erforderlich. In diesem Fall wird dem Antragsteller die Genehmigung nach dieser Satzung und die Genehmigung nach der Landesbauordnung NRW in einem Bescheid erteilt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt und wer entgegen § 6 Satz 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 74 Abs. 7 BauO NRW vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsentwurf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen den vorstehenden Satzungsentwurf nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieses Satzungsentwurfs nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 16.12.2022

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs



## **Anlagen**

### Anlage 1:

- a) Abgrenzung des Denkmalbereiches
- b) Darstellung der zu schützenden Blickachsen

### Anlage 2:

- a) Daten zur Stadtgeschichte
- b) Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung
  - 2b/1 Geschichtliche Entwicklung Jülichs
  - 2b/2 Rekonstruktionsplan des renaissancezeitlichen Stadtgrundrisses
- c) Liste eingetragene Denkmäler innerhalb der Denkmalbereichssatzung

### Anlage 3:

Allgemeine Charakterisierung des Denkmalbereiches und Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen

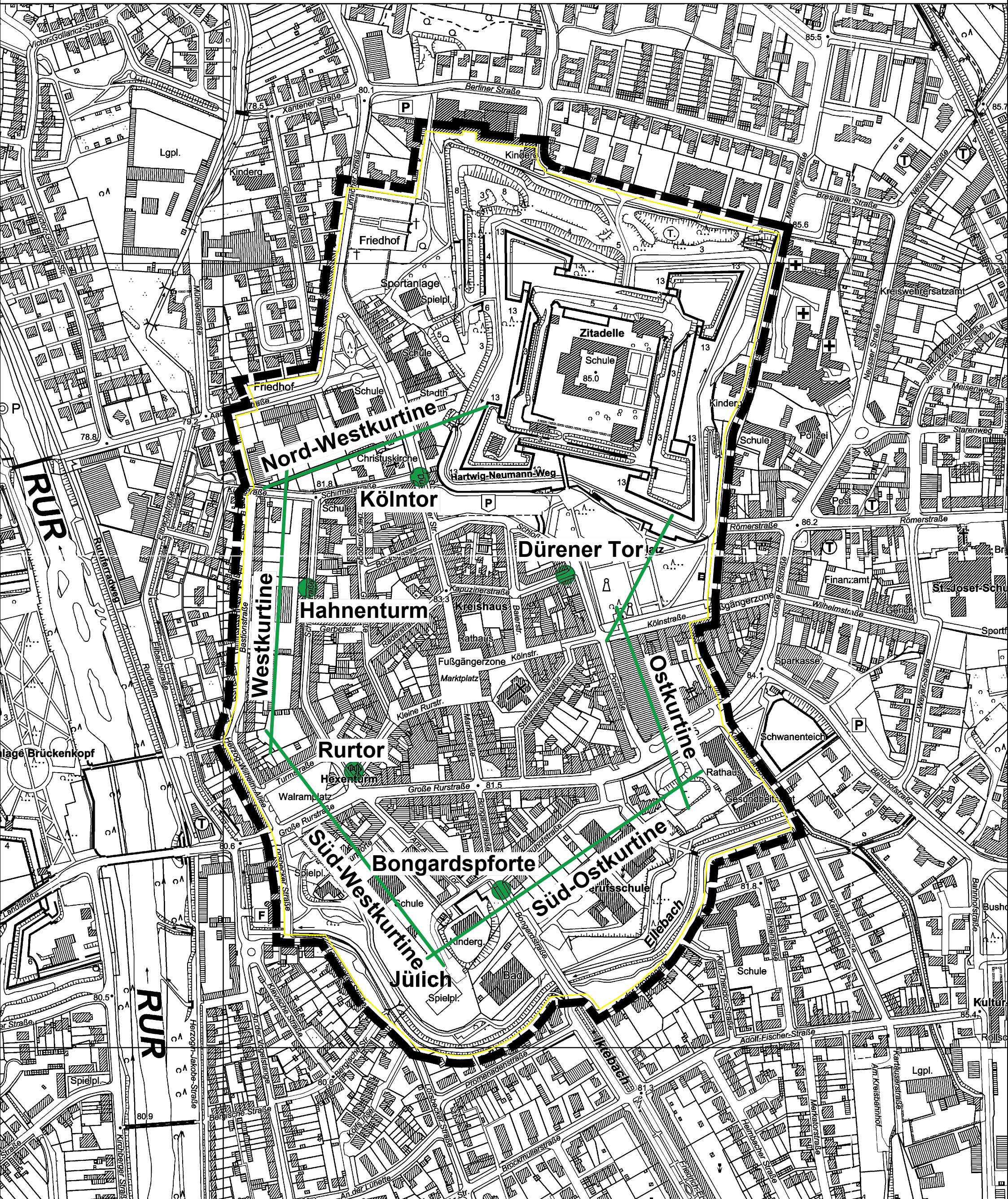
### Anlage 4:

Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (22.03.1991, 05.02.1992)

### Anlage 5:

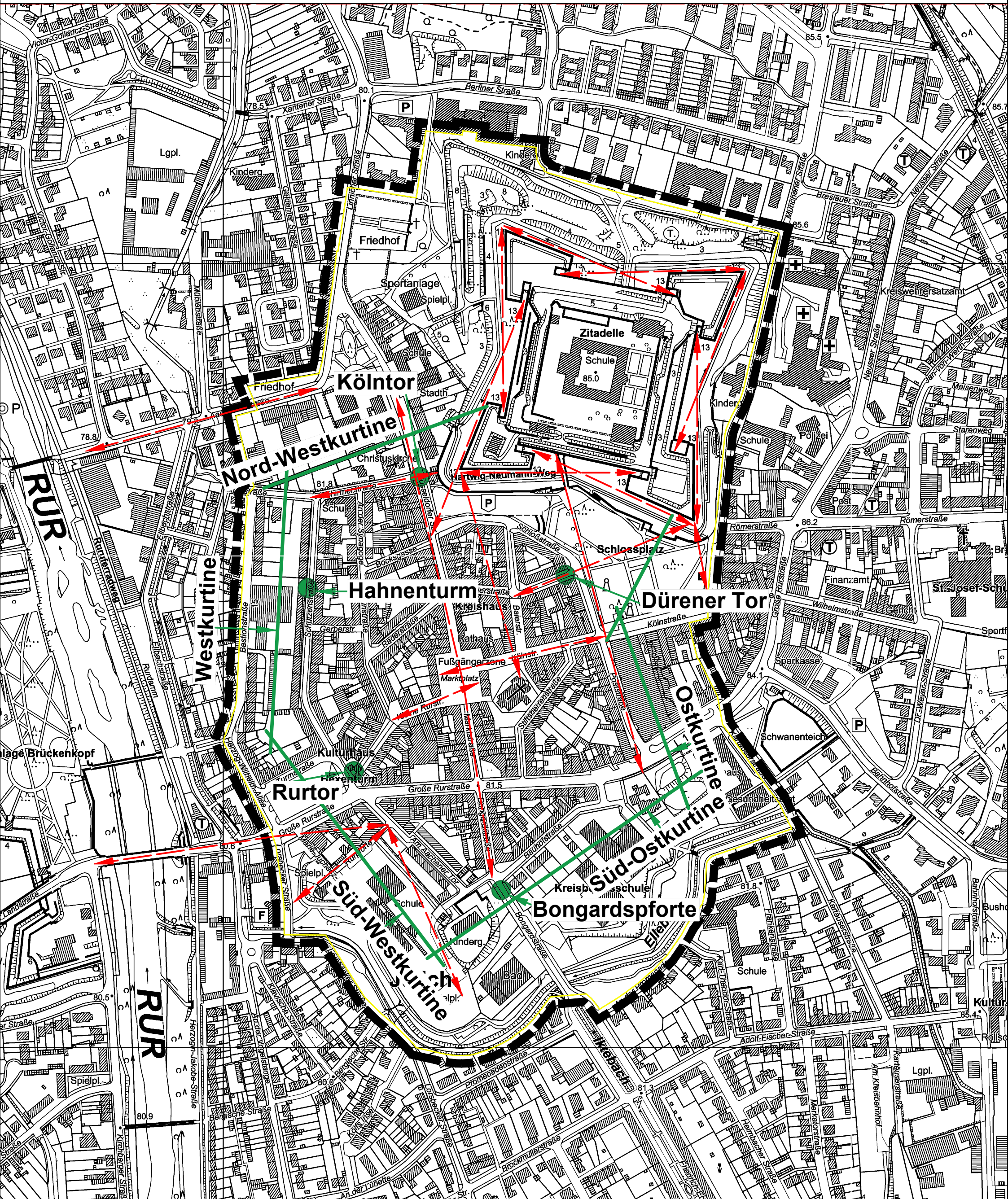
Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern, MHKBD, 08.11.2022

# Anlage 1 a : Abgrenzung des Denkmalbereiches



# Anlage 1 b : Darstellung der zu schützenden Blickachsen

Von Bebauung und Baumpflanzungen freizuhaltende Blickachsen : 



## Anlage 2a

zur Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1  
 "Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen"  
 vom xx.xx.202x

### Daten zur Stadtgeschichte



## Aus der Geschichte der Stadt Jülich

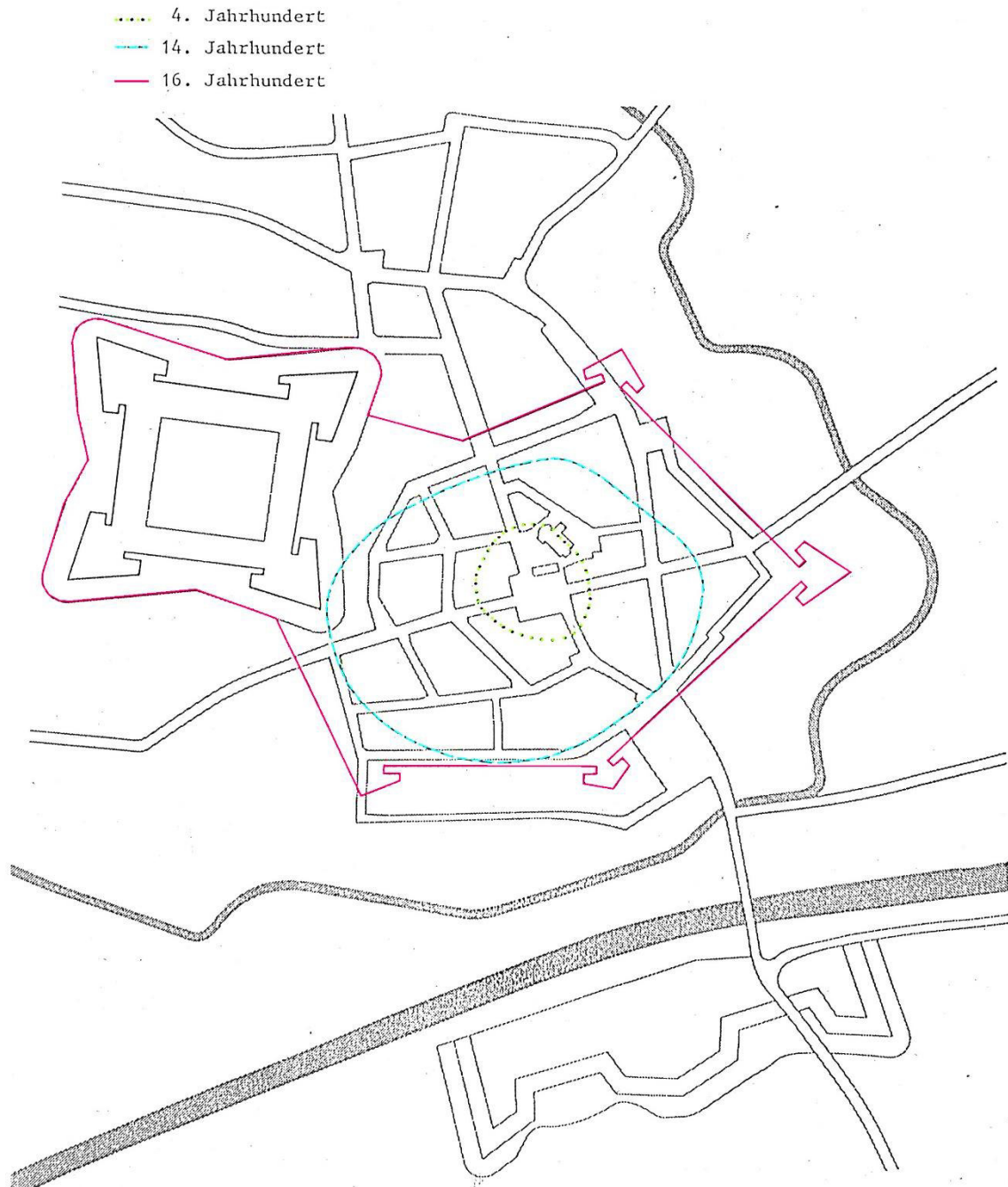
um Chr. Geb.	Jülich, lat. Juliacum, Julicha (945), Gouliche. Wird zur Römerzeit (50 v. - 400 n. Chr.) dank seiner Lage Knotenpunkt wichtiger römischer Straßen.		
um 310	Jülich wird von dem Historiker Ammianus Marcellinus namentlich erwähnt. Die Römer befestigen die Stadt und errichten in ihr ein Kastell.		
um 486	Ende der römischen Herrschaft, die Franken ergreifen die Macht auch in Jülich.		
881	Einfall der Normannen, Zerstörung der Stadt.		
945	Erwähnung der Jülicher Pfarikirche durch den Erzbischof Wigfried von Köln (925 - 953), der aus dem Jülicher Grafenhaus stammt.	1572	Renaissanceschloß und zum Wiederaufbau der Stadt unter Herzog Wilhelm V. (1539 - 1592). Gründung des Jülicher Gymnasiums durch die Stiftsherren.
1114	Zerstörung der Stadt durch Kaiser Heinrich V.	1578	Verheerende Pest sucht Stadt und Land heim.
1214	Erneute Zerstörung durch Truppen Friedrichs II.	1609 - 1614	Jülich-Klevischer Erbfolgekrieg.
1238	Erste urkundliche Erwähnung Jülichs als Stadt.	1610 - 1660	Fremdländische Besetzungen in Jülich: Niederländer und Spanier.
1239	Zerstörung Jülichs durch den Kölner Erzbischof.	1614	Vertrag von Xanten: Kleve-Mark-Ravensberg fallen an Preußen, Wolfgang Wilhelm aus dem Hause Pfalz-Neuburg wird Herzog von Jülich-Berg (1614 - 1653).
1278	Graf Wilhelm IV. und drei Söhne vom Aachener Schmied erschlagen.	1772 - 1778	Französische Besetzung in Jülich.
1288	Schlacht bei Worringen, Sieg des Grafen Walram (1278 - 1297) über den Erzbischof von Köln.	1794 - 1814	Französische Besetzung.
um 1340	Errichtung des Hexenturms und zweier weiterer Stadttore (Kölner und Dürener Tor).	1815	Jülich wird preußische Festungsstadt.
1356	Erhebung der Markgrafschaft Jülich (seit 1336) zum Herzogtum (Herzog Wilhelm I.).	1860	Schleifung der Festung Jülich; Einzug einer preußischen Unteroffiziersschule in die Zitadelle.
1416	Ältestes Privileg: Herzog Rainald von Jülich-Geldern verleiht der Stadt das finanzielle Selbstbestimmungsrecht.	1873	Erste Eisenbahnlinien Jülich-Stolberg und Jülich-Düren, erste Industrieansiedlungen.
1423	Die Herzogtümer Jülich und Berg (Hauptstadt Düsseldorf) werden miteinander verbunden.	1880 - 1910	Stadterweiterung.
1444	Am Hubertustag siegt Jülich über den Herzog von Geldern bei Linnich.	1914 - 1916	Errichtung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte in Jülich-Süd, 1918 in Betrieb genommen, 1961 durch die Bundeswehr als Heeresinstandsetzungswerk übernommen.
1473	Stadtbrand (Zerstörung des alten Rathauses).	1916 - 1928	Bebauung des Heckfeldes.
1521	Vereinigung der drei Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg durch die Vermählung der Herzogs Johann v. Kleve und Maria von Jülich.	1918 - 1929	Besatzungszeit (Rheinlandbesetzung).
1547	Großer Stadtbrand.	1933	Bei den ersten Reichstags-Wahlen der NS-Zeit entfallen auf das Zentrum 39,5 %, auf die NSDAP 25,5 %, auf die SPD 13,5 %, auf die KPD 11,5 % der Stimmen und 10 % auf andere Parteien.
1547	Grundsteinlegung zum Bau der Zitadelle mit	1944	Am 16. November wird Jülich in einem massierten Angriff alliierter Bomber zu 97 % zerstört.
		1945	Am 23. Februar überschreiten alliierte Verbände die Rur und nehmen die Stadt ein.
		1945	Anfang Mai leben wieder 100 Bürger in den Trümmern der Innenstadt.
		1949 - 1956	Wiederaufbau des Stadtkerns.
		1956	Beschluß des Landtages in Düsseldorf über die Errichtung der Kernforschungsanlage Jülich, Inbetriebnahme 1961.

1960 - 1971	Umfassende Stadterweiterung.	1986	Beginn der Innenstadtsanierung mit der zentralen Tiefgarage (Schloßplatz-Garage).
1964	Fertigstellung des Hallenbades in Jülich.		Fertigstellung des Bürgerhauses im Stadtteil Lichsteinstraße.
1970	Die Fachhochschule auf der Merscher Höhe ist fertiggestellt. Errichtung und Übergabe der Stadthalle.	1986 - 1987	Umfassende Modernisierung des Jülicher Hallenbades. Fertigstellung des 1. Bauabschnittes der Innenstadtsanierung/Wohnumfeldverbesserung im Bereich der Grün-/Raderstraße. Bei Tiefbauarbeiten in der Innenstadt werden aus einem röm.-fränk. Gräberfeld über 220 Gräber geborgen sowie die ältesten Siedlungsspuren im Stadtzentrum aus röm.-augusteischer Zeit entdeckt. Die 10. Rheinlandschau, eine seit 1967 zweijährlich in Jülich ausgerichtete Verbrauchermesse, zählt über 500.000 Besucher.
1972	Kommunale Neugliederung. Die bisher selbständigen Gemeinden Barmen, Bourheim, Broich, Güsten, Kirchberg, Koslar, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Stetternich und Wellendorf werden in die Stadt Jülich eingegliedert. Die 1916 eingemeindeten Stadtteile Altenburg, Daubenrath und Selgersdorf verbleiben bei der Stadt Jülich. Der Stadtteil Krauthausen wird ausgegliedert. Die Bevölkerung wächst von 21.000 auf 32.000 Einwohner. Der Kreis Jülich wird aufgelöst und in den Kreis Düren einbezogen. Die Realschule wird von der Stadt Jülich wieder als städt. Realschule übernommen.	1988/1989	Abschluß der Umsiedlung im Stadtteil Lichsteinstraß (u. a. Schaffung einer Kirche und verschiedener Sportanlagen).
1974	Das Staatl. Gymnasium in der Zitadelle wird von der Stadt übernommen.	1988	Einweihung der Schloßplatz-Garage (420 Parkplätze) und Fertigstellung eines großen Teils der Innenstadt im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung.
1975	Übergabe der Bundesautobahn Aachen-Jülich-Düsseldorf.	7. 10. 1988	Beginn des Stadtjubiläums „2000 Jahre Jülich – 750 Jahre Stadtrecht“
	Neubau und Fertigstellung des Freibades.	9. 5. 1989	Spatenstich zum Neubau des Kulturhauses.
1978	Einweihung des Schulzentrums, Linnicher Straße.	17. 6. 1989	Großer Historischer Umzug als Abschluß des Stadtjubiläums.
1979	Der Napoleonische Brückenkopf mit Zoo und Erholungsgebiet wird auf 130.000 qm erweitert. Erster Spatenstich im neuen Stadtteil Lichsteinstraß für die Umsiedlung der Bevölkerung von Lich-Streinstraß.	15. 9. 1989	Offizielle Eröffnung der Fußgängerzone.
	Erweiterung der Kläranlage Jülich-Mitte. Neubau von Sportanlagen westlich der Rur.	1990	Einweihung des Sportplatzes sowie des Martinusplatzes in Stetternich, Einweihung der L 253 und der Rübenstraße; Umbenennung des Rurstadions in Karl-Knipprath-Stadion.
1980	Erschließung der Industriegebiete Jülich-Süd-Ost und Königskamp. Ausbau der Westumgehung bis zur Vogelstange und Fertigstellung der Ostumgehung.	16. 5. 1992	Feierliche Eröffnung des Kulturhauses am Hexenturm.
	Ausbau des innerstädtischen Radwegenetzes, u. a. Erstellung von drei Rad-Gehwegbrücken über die Rur.	13. 2. 1993	Übergabe des neuen Kindergartens in Lichsteinstraß.
1985		5. 5. 1993	Übergabe des Pasqualinigedenksteins an die Öffentlichkeit anlässlich des 500. Geburtstages des italienischen Baumeisters.
		7. 5. 1993	Übergabe der Pasqualinibrücke an die Öffentlichkeit und Festakt anlässlich des Pasqualinijahres.

Quelle: Stadt Jülich (Hrsg.), Jülich - Bürger Info, Jülich 1993

**Anlage 2b/1**  
zur Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1  
"Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen"  
vom xx.xx.202x

**Geschichtliche Entwicklung Jülichs**

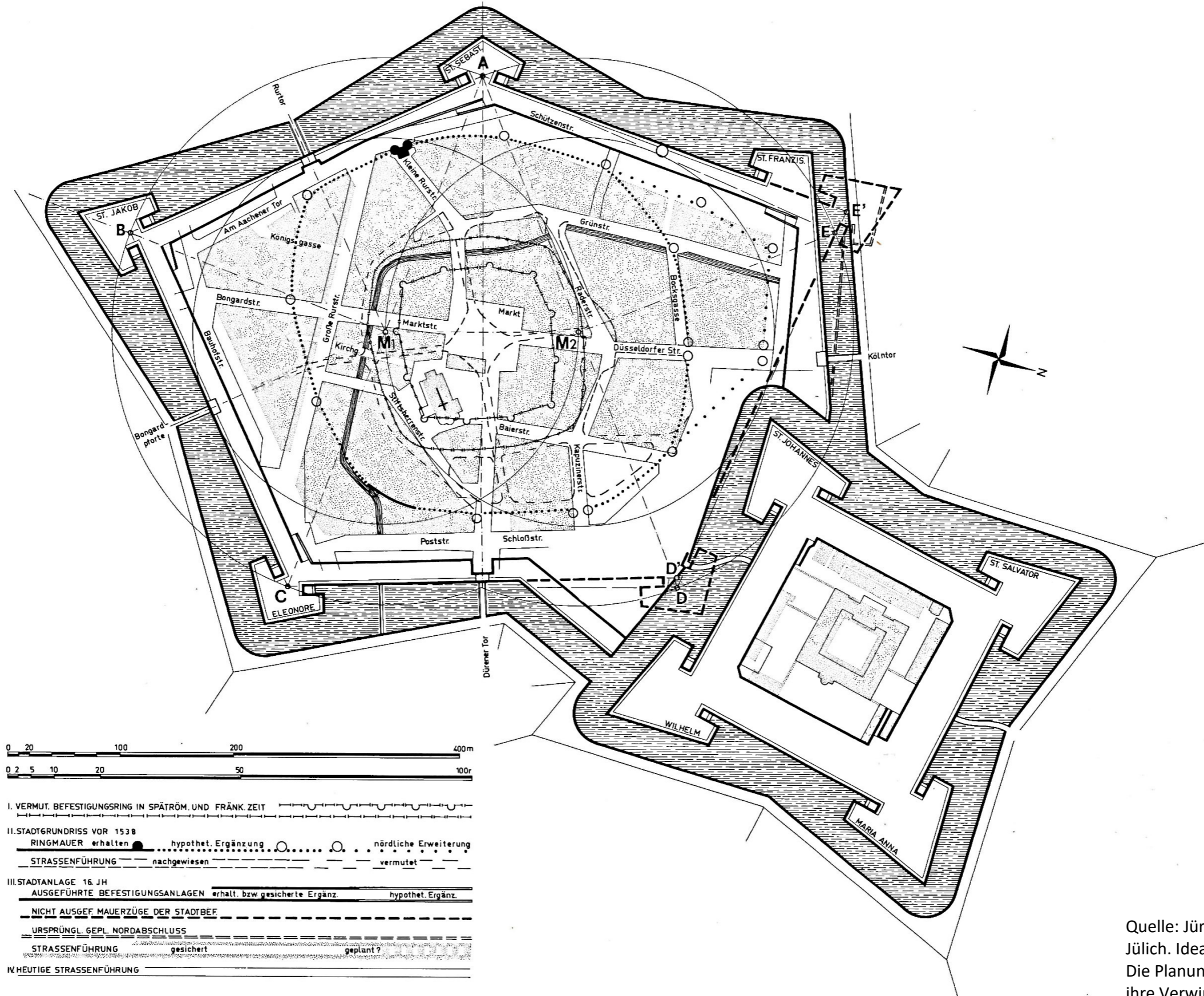


Quelle:

Jülich, Innenstadt mit spätantiker Festung, mittelalterlicher Mauer, Festung der Renaissance und napoleonischem Brückenkopf, Maßstab 1:12.500, aus: Archäologie im Rheinland 1989, Köln 1990, S. 86, Abb. 40

**Anlage 2b/2**  
 zur Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1  
 "Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen"  
 vom xx.xx.202x

**Rekonstruktionsplan des renaissancezeitlichen Stadtgrundrisses**



Quelle: Jürgen Eberhardt,  
 Jülich. Idealstadtanlage der Renaissance.  
 Die Planungen Alessandro Pasqualinis und  
 ihre Verwirklichung,  
 Köln 1978, S. 31

**Anlage 2c**  
zur Denkmalebereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalebereich Nr. 1  
"Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen"  
vom xx.xx.202x

**Liste eingetragene Denkmäler innerhalb der Denkmalebereichssatzung**

**Eingetragene Bodendenkmäler**

Nr.	Bezeichnung	Ergänzung
2	Bodendenkmal Zitadelle Jülich	
8	Stadtmauer	zwischen Stiftsherrenstraße und Poststraße
9	Marktpassage	Römischer Vicus und römische Kastellmauern und römische Straße zwischen Markt, Kleine Rurstraße, Grün- und Raderstraße
11.1	Poststraße	Stadtbesfestigung zwischen Kölner Tor und Bastion Eleonore
11.2	Bodendenkmal - Stadtbesfestigung	(Postgrundstück)
13	Bodendenkmal	Kölnstraße 26
21	Bodendenkmal	Große Rurstraße 66
22	Am Aachener Tor	
23	Grünstraße	
24	Ehemalige Renaissance-Stadtbesfestigung	a) Aachener Tor mit Stadtmauer b) Bastion St. Jakob c) Bastion St. Eleonore
25	Bodendenkmal	Große Rurstraße 75
27	Grundstück Kleine Rurstraße / Ecke Große Rurstraße 94	
31	Stadtmauer Bauhofstraße	
34	Stadtbesfestigung Halbbastion St. Franziskus	
36	Stadtbesfestigung Walramplatz	
37	Propsteikirche	
38	Siedlung Juliacum	Baierstraße 7
39	Siedlung Juliacum	Poststraße 4
40	Siedlung Juliacum	Kapuzinerstraße 1
45	Siedlung Juliacum	Schützenstraße 36



## Eingetragene Baudenkmäler

Nr.	Bezeichnung	Ergänzung
1	Jüdischer Friedhof Jülich	
4	Zitadelle Jülich	
5	Römischer Sarkophag	Schloßplatz
6	Propsteikirche Jülich	
13	Hexenturm Jülich	
49	Stadtmauer	Stiftsherren-/ Poststraße
61	Ehemalige Renaissancestadt- befestigung Aachener Tor mit Stadtmauer, Stadtbastionen St. Jakob und Eleonore	
65	Barockes Torgewände als Teil der Friedhofsmauer	Propst-Bechte-Platz / Linnicher Straße
76	Hotelgebäude „Hotel Kratz“	
77/1	Altes Rathaus – Hauptgebäude	
77/2	Altes Rathaus – Nebengebäude	
79	Wohn- und Geschäftshäuser	Marktplatz 7-10
84	„Neues Rathaus“ Jülich	Fronten, Dächer, Foyer, Großer und Kleiner Sitzungssaal

**Anlage 3**  
zur Denkmalsbereichssatzung der Stadt Jülich für den Denkmalsbereich Nr. 1  
"Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen"  
vom xx.xx.202x

**Allgemeine Charakterisierung des Denkmalsbereiches und Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen**

Die Innenstadt Jülichs erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalsbereiches. Der Denkmalsbereich umfasst die in der beigefügten Karte (Anlage 1a) gezeichnete Grenze, incl. die noch sichtbaren Wälle. Dieser Denkmalsbereich beinhaltet den Grundriss der historischen Idealstadtanlage Jülichs, erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden. Die zivile Stadt und ihre fünfeckige Stadtfestung sowie die Zitadelle entstanden ab Mitte des 16. Jahrhunderts. In ihren Grundzügen über 475 Jahre fast vollständig erhalten, repräsentieren sie noch heute hervorragend die städteplanerischen und architektonischen Erfahrungen der italienischen Renaissance.

**Lage und Geschichte:**

Das Gesicht der Stadt wurde durch eine wechselvolle 2.000-jährige Geschichte geprägt. Jülich war zur Römerzeit unter dem Namen Juliacum bekannt und dank seiner Lage Knotenpunkt wichtiger römischer Straßen. Es gilt für die rheinische Geschichtsschreibung als sehr bedeutungsvoller Siedlungsplatz. Aus dem Jülicher Stadtgebiet sind zwar auch vorgeschichtliche Fundstellen bekannt; ihre herausgehobene Stellung bekam die Siedlung "Juliacum" aber erst mit dem Bau der römischen Straße, die die Provinzhauptstadt Köln mit den Provinzen im Westen des römischen Reiches verband. Im 1. bis 3. Jahrhundert nach Christus entwickelte sich an dieser Straße im Zusammenhang mit ihrem günstigen Übergang über die Rur und der Entstehung eines Straßenknotenpunktes mit den Anbindungen an die römischen Siedlungen und Militärstandorte von Neuss, Heerlen, Aachen und Eschweiler, der Kern der heutigen Stadt Jülich.

In spätrömischer Zeit wurde Jülich durch die Anlage eines Kastells auch zu einem Militärstandort. Die Besiedlung des Platzes riss in fränkischer Zeit nicht ab.

Um 460 fielen Stadt und Jülicher Land in die Hände der Franken und wurde 881 beim Einfall der Normannen zerstört und verwüstet.

Im 11. bis 16. Jahrhundert entstand aus der Grafschaft Jülich das Herzogtum Jülich und wurde zum mächtigsten Territorium im rheinischen Raum, das als vereinigtes Herzogtum Jülich-Kleve-Berg die Hälfte des heutigen Landes Nordrhein-Westfalens umfasste.

Mit dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit begann der Niedergang des Herzogtums. Als Teil Preußens wurde 1860 die Festung Jülich geschleift. Im II. Weltkrieg ist die damals 12.000 Einwohner zählende Stadt vollständig zerstört worden. Sie galt als die meistzerstörte Stadt Europas. Nach dem Wiederaufbau ist die neue Stadt Jülich mit über 30.000 Einwohnern und einem auf 91 qkm vergrößerten Stadtgebiet heute das Mittelzentrum des Jülicher Landes. Beim Wiederaufbau wurde das in der Renaissance-Stadt angelegte Straßennetz ohne größere Änderungen übernommen. Die Erhaltung des flächigen Renaissance-Grundrisses war zudem

nach der Zerstörung durch den Krieg dominant für den Wiederaufbau. Bei der Wahl von Gebäude- und Dachformen sowie der Fassaden richtete man sich nach Grundzügen des ersten Bebauungsplanes (um 1560) in Nordrhein-Westfalen.

### **Der Denkmalbereich:**

Das "Jülicher Pentagon", der Grundriss der historischen Idealstadtanlage Jülichs, war die erste vollständige Renaissancestadtanlage auf deutschem Boden. Bereits in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts plante der Herzog von Kleve, Jülich, Berg den Ausbau der mittelalterlichen Befestigungsanlage in Jülich.<sup>1</sup> Dies schien durch den sich abzeichnenden politischen Konflikt zwischen dem klevischen Herzog Johann I. bzw. seinem Nachfolger Wilhelm V. und dem deutschen Kaiser Karl V. geboten zu sein. Mit dem Ausbau der Festung wurde 1538 begonnen, da kriegerische Auseinandersetzungen mit dem deutschen Kaiser immer wahrscheinlicher waren. Es gelang Johann I., die Einwilligung der Jülich-Bergischen Landstände für den umfassenden Ausbau der Landesfestungen zu gewinnen. Im Herzogtum Jülich sollte eine Reihe kleinerer Befestigungen, u.a. Aldenhoven, geschleift, Jülich und Sittard aber zu modernen Festungen ausgebaut werden.<sup>2</sup> Die kriegerischen Auseinandersetzungen mit Karl V., die als "Geldrischer Krieg" oder "Jülicher Fehde" bekannt wurde, führte am 23.03.1543 zur kampflosen Übergabe Jülichs an die kaiserlichen Truppen. Im Frieden von Venlo verzichtete Wilhelm V. auf Geldern.<sup>3</sup> 1545 und 1546 bat Wilhelm V. den niederländischen Grafen Maximilian von Egmont, den Dienstherrn des italienischen Architekten Alexander Pasqualinis, in Briefen, ihm diesen Mann zur Verfügung zu stellen. Den ersten Entwurf für Zitadelle und Stadtbefestigung Jülichs erstellte Pasqualini 1546/47.<sup>4</sup> 1549 wurde er von Herzog Wilhelm V. als „Baumeister aller herzoglichen Lande“ fest angestellt.<sup>5</sup> Jülich sollte zu einer neuzeitlichen Residenz-, und Festungsstadt ausgebaut werden, die

- 1. der Abwehr einer Bedrohung von außen,*
- 2. der Abwehr einer Bedrohung von innen,*
- 3. der Schaffung einer wirtschaftlich starken Bürgerschaft,*
- 4. als gesichertes Zentrum der Landesverwaltung mit Kanzlei, Registratur, Archiv sowie Schatulle und*
- 5. den Landesherrn mit gesicherten Bauten als Wohn- und Repräsentationssitz*

dienen sollte.<sup>6</sup>

Pasqualini wollte die oben aufgezählten Zielsetzungen durch den Bau einer Zitadelle, im Nordwesten der Stadt gelegen, und einen um die Stadt gelegten Verteidigungsring erreichen, durch den das Stadtgebiet insbesondere im Südosten erweitert wurde. Nach den Bauplänen Alexander Pasqualinis wurde Jülich zu einer nach dem Bastionärsystem befestigten Residenzstadt ausgebaut, die das erste und gleichzeitig bedeutendste Beispiel italienischer Renaissance-Architektur im Rheinland darstellt. Bei der Planung der Stadtbefestigung wurde eine geometrische Figur, das Fünfeck, zugrunde gelegt. Allerdings konnte aufgrund des ovalen

---

<sup>1</sup> Weiser, Christiane, Jülich - Die renaissancezeitliche Stadtbefestigung und ihr Erhaltungszustand, Bonn 1990

<sup>2</sup> Coenen, Ulrich, Von Juliacum bis Jülich, Aachen 1988

<sup>3</sup> Coenen, Ulrich, a.a.O.

<sup>4</sup> Coenen, Ulrich, a.a.O.

<sup>5</sup> Schreiben des Fördervereins "Festung Zitadelle e.V." vom 11.10.1990

<sup>6</sup> Neumann, Hartwig, Zitadelle Jülich; Großer Kunst- und Bauführer, 1986

Stadtgrundrisses und der topographischen Lage der Stadt an der Abbruchkante zur Rur kein regelmäßiges Fünfeck realisiert werden. Es handelt sich vielmehr um eine länglich-rechteckige Figur, deren Grundriss eine Variante des Grundrisses der Zitadelle darstellt.<sup>7</sup> Der Stadtbrand von 1547 war für Pasqualini ein Glücksfall. Er konnte dadurch in das unregelmäßige Grundrissfünfeck der Stadt ein Straßensystem einplanen. Unter städtebaulichen-ästhetischen Gesichtspunkten eröffneten die Straßenzüge Sichtbeziehungen zu herausragenden Gebäuden.<sup>8</sup> Pasqualinis Entwurf für Jülich unterscheidet sich von den renaissancezeitlichen Idealstadtplänen durch die Visualisierung des Stadtbildes. Er richtete die Straßenführungen, unter Aufgabe möglicher Rechtwinkligkeit auf einen point de vue aus.<sup>9</sup>

Die Festungsanlage des 16. Jahrhunderts mit Erweiterungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert ist im heutigen Stadtgrundriss noch teilweise erkennbar. Sie wurde 1860 geschleift und in der Folgezeit, vor allem nach der Totalzerstörung 1944 nur teilweise mit veränderten Straßenverläufen überbaut. Umfang und Gestalt der Renaissancebefestigung sind heute anschaulich nur noch im Verlauf der Straßenzüge Schirmerstraße, Schützenstraße, Am Aachener Tor und Bauhofstraße, die annähernd dem Verlauf der Freiräume hinter den Wällen entsprechen. Die östliche Seite ist durch moderne Bebauungen und andere Straßenführung stärker verunklärt. In Verlängerung der Bauhofstraße Nord-Osten kreuzte die Wallanlage die heutige Große Rurstraße und knickte nach Norden ab, parallel zur westlich verlaufenden Poststraße. Vom ehemaligen Kölntor (früher: Dürener Tor) in Höhe der Kölnstraße verlief die Befestigung wieder nach Nordosten über den heutigen Schloßplatz und traf auf die noch vorhandene Anschlussstelle in der Kontreeskarpe der Zitadellenbastion Wilhelm. Die Bastion St. Franziskus ist ohne oberirdische Reste, während von der Wallgrabenverbindung zur Zitadelle noch Mauer- und Grabenreste nördlich der evangelischen Kirche und die Anschlussstelle an den Zitadellengraben im Garten des Gemeindehauses an der Düsseldorfer Straße erhalten sind. Die Bastion St. Sebastian ist im Hof des Blocks Herzog-Wilhelm-Allee/Turmstraße/Schützenstraße zu lokalisieren und am erhöhten Hofniveau erkennbar. Vom Rurtor und dem südlich anschließenden Mauerstück sind parallel zur Straße Am Aachener Tor noch erhebliche Teile vorhanden. Von der Bastion St. Jakob sind Mauern, Gewölbe und Geländeerhöhungen im Grundstücksviereck Bongardstraße/Am Aachener Tor nördlich des Hallenbades erhalten, ebenso von der Bastion Eleonore auf dem Grundstück an der Großen Rurstraße südwestlich des Rathauses; der kleine Teich soll ein Teilstück des ehemaligen Grabens gewesen sein. Die umfangreichen Vorwerke des 16. bis 19. Jahrhunderts sind fast völlig überbaut; lediglich der sogenannte Schwanenweiher und die vor den Bastionen Eleonore und St. Jakob gelegenen Grünanlagen, die von der Elle durchflossen werden, erinnern noch daran sowie die Erdhügel der Nord-West-Lünette nördlich der Zitadelle im Gartengelände der Grundschule Berliner Straße.

Im Folgenden werden die einzelnen Elemente der städt. Befestigungsanlagen beschrieben:

### **1. Kurtinen:**

Neben den Bastionen und dem Wallgraben sind die Kurtinen der wichtigste Bestandteil der Verteidigungsanlagen, wobei von der stadtseitigen Futtermauer des Stadtwalles

---

<sup>7</sup> Weiser, Christiane, Jülich - Die renaissancezeitliche Stadtbefestigung und ihr Erhaltungszustand, Bonn 1990

<sup>8</sup> Schreiben des Fördervereins "Festung Zitadelle e.V." vom 11.10.1990

<sup>9</sup> Weiser, Christiane, a.a.O.

mit Ausnahme eines Restes keine Relikte bekannt sind.

a) Die Nord-Ost Kurtine:

Das charakteristische Merkmal dieses Kurtinenabschnitts ist der Wechsel in der Linienführung von der südwestlichen in die südöstliche Richtung. Dieser Richtungswechsel erklärt sich daher, dass mit dem Bau der Zitadelle der Maueransatz, der die Verbindung zwischen Zitadellen- und Stadtwall herstellen sollte, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fluchtenplan aufgemauert wurde. In der Zeit bis zum Baubeginn an der Nord-Ost Kurtine nach 1570 scheint eine Umplanung für diesen Bereich erfolgt zu sein, so dass sich diese Linienführung ergab, nachdem die Entscheidung gefallen war; den Südwall mit der Zitadelle auf dem kürzesten Weg mit einer Mauer und unter Verwendung des bestehenden Maueransatzes zu verbinden. Der Anschluss der Kurtine an den stadtseitigen Zitadellengraben ist obertägig noch durch einen Mauerrest sichtbar. Der Mauerknick, der sich aus der erwähnten Richtungsänderung ergibt, konnte im Bereich des Schloßplatzkioskes lokalisiert werden. Damit ergibt sich der Verlauf des nördlichen Abschnittes aus der Verbindung der Eckpunkte Mauerrest an der Zitadelle und Kiosk. Bei Kanalarbeiten in der Kölnstraße konnten die stadt- und feldseitigen Aufleger der Brücke angetroffen werden, die vom Dürener Tor aus über den Wallgraben führte. Die Flucht, die sich aus der Verbindung der Eckpunkte Kiosk/Stadttor ergibt, verläuft parallel zur Poststraße, die als identisch mit dem Verlauf der Kurtine angesehen werden kann.

b) Die Süd-Ost Kurtine:

Die Kurtine, die die Bastion Eleonore und St. Jakob verband, verlief parallel zur Bauhofstraße wobei die südlichen Häuser vermutlich auf dem ehemaligen Wallgelände errichtet wurden. Als obertägiger Rest dieses Kurtinenabschnittes hat sich ein Maueransatz an der Bastion St. Jakob erhalten.

c) Die Süd-West Kurtine:

Der Kurtinenverlauf in diesem Abschnitt ergibt sich aus der Flucht durch einen obertägigen Mauerrest die feldseitige Fassade des Rurtores, von dem das Untergeschoß teilweise erhalten geblieben ist. Die Linienführung dieses Abschnittes ist damit durch obertägige Relikte, die auch in der Kartengrundlage verzeichnet sind, gesichert.

d) Die Nord-West Kurtine:

Die Nord-West Kurtine verlief vermutlich parallel zur Schützenstraße und führte zur Bastion St. Sebastian. Der Standort dieser Bastion wird durch einen Erdhügel ausgewiesen, der in dem Baublock liegt, der durch die Herzog-Wilhelm-Allee bzw. dem Bastionsweg, die Schützenstraße und die Turmstraße begrenzt wird. So kann am Ende des Garagenhofes, der sich hinter dem Baublock des Bastionsweges befindet, eine Geländestufe beobachtet werden, die durch eine Betonmauer abgestützt wird.

e) Die Nord-Kurtine:

Rest der Kurtine, die die Halbbastion St. Franziskus mit der Zitadelle verband, konnten in der Düsseldorfer Straße freigelegt werden. Wie auch bei der Nord-Ost-Kurtine ist hier der Anschluss an den Zitadellengraben erhalten geblieben. Darüber hinaus wird die verzeichnete Linienführung dadurch gestützt, dass sie parallel zu Parzellengrenzen an der Düsseldorfer Straße verläuft.

## 2. Der Wallgraben und die Contrescarpe:

Stadtseitig wird der Wallgraben durch die Kurtinen begrenzt. Anhaltspunkte über seinen Verlauf geben insbesondere Geländemulden, die als Relikte des einstigen Grabens identifiziert werden konnten. Neben den Parzellengrenzen und -fluchten konnten vereinzelt Geländemulden als Relikte des Stadtgrabens identifiziert werden, wie z.B. in einem Garten eines Hauses in der Düsseldorfer Straße sowie zwischen der Bastion St. Jakob und dem Hallenbad, sowie südlich der Bastion Eleonore. Der dort gelegene Teich wurde in einer Mulde des Wallgrabens angelegt.

## 3. Stadttore

Mit dem Ausbau der Jülicher Befestigungsanlage wurden auch vier Stadttore errichtet, die mittig innerhalb der Kurtinen gelegen haben. An der Nord-West Kurtine wurde an der entsprechenden Stelle ein Rundturm errichtet.

a) Das Dürener Tor:

Dieses Tor, später auch Neutor bzw. Kölner Tor genannt, wurde 1580 fertiggestellt und bei der Schleifung der Befestigung abgebrochen. Sein Standort ist durch archäologische Befunde gesichert.

b) Das Kölntor:

Es wurde 1565 fertiggestellt und später auch Düsseldorfer Tor genannt.

c) Das Rurtor:

Das Rurtor wurde vermutlich 1548 fertiggestellt. Von ihm ist der feldseitige Torbogen erhalten geblieben, der damit den einzigen obertägigen Überrest der Stadttore darstellt. Das Rurtor, besser bekannt unter Aachener Tor, ist das erste Renaissance-Stadttor im Rheinland. Der Innenbogen und das Torhaus wurden 1860 beseitigt. Durch dieses Tor wurde der gesamte Personen- und Warenverkehr nach Westen abgewickelt.

d) Die Bongardpforte und der Hahnenturm:

Die Bongardpforte wurde 1564 fertiggestellt Und bereits Anfang des 17. Jahrhunderts wieder beseitigt. Sie lag vermutlich in der Südkurtine. Der Hahnenturm lag entlang der Nord-West Kurtine. Er wurde als Kavallier- und Beobachtungsstand errichtet. Vermutlich lag er exakt in der Verlängerung der Achse Bocksgasse.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Weiser, Christiane, Jülich - Die renaissancezeitliche Stadtbefestigung und ihr Erhaltungszustand, Bonn 1990

Die nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen sind für die renaissancezeitliche Stadt Jülich von prägendem Charakter (siehe § 1 Abs. 3 letzter Halbsatz der Denkmalsbereichssatzung):

#### **A Zitadelle:**

An die für die europäische Geschichte weitreichende Bedeutung als beabsichtigte Residenzstadt des Herzogtums Jülich-Kleve-Berg erinnert noch die gewaltige, 9 ha große Zitadelle mit dem restaurierten Ostflügel des herzoglichen Schlosses aus der Zeit Herzog Wilhelm V. (1539 bis 1592).

#### Lage des Baudenkmals Zitadelle:

Gemarkung Jülich, Flur 23, Flurstücke 81 und 127.

#### Kurzbeschreibung:

Am 30. April 1549 ist die Grundsteinlegung zum Bau des Residenzpalastes in der Festung. Bis 1559 werden alle vier Wände der Zitadelle und Bastionen sowie der Ost- und Nordflügel (teilw.) des Palastquadrums fertiggestellt.

Die Zitadelle hat einen mathematisch exakten quadratischen Grundriss mit Eckbastionen, Innen- und Außenwall, sowie einen ca. 30 m breiten Graben.

Der Bau der Zitadelle mit dem Residenzschloß bedeutet Beginn und Höhepunkt renaissancezeitlicher Zivilbaukunst. Das Schloßquadrum sowie die Gestaltung einzelner Bauteile haben Ähnlichkeit mit dem Bramante-Entwurf für den unvollendet gebliebenen Palazzo dei Tribunali in Rom.

Der Chor der Schloßkapelle mit seiner eigentümlichen Anordnung einer Säule in der Mittelachse hat seinen Vorläufer gerade in der Chorlösung der Kapelle dieses Palastes. Das Mittelsäulenmotiv hat die Zeiten überdauert. Speziell bei der Nordfassade des Jülicher Palastes erweist sich der Architekt als auf der Höhe der architektonischen Entwicklung. Die Treppenhäuser von Jülich - die ersten geradläufigen Treppen mit Wendepodest im Rheinland - stellen eine der vollendeten Lösungen dieser Bauaufgabe im 16. Jahrhundert dar.

Das Schloß ist konzipiert als völlig regelmäßige Vierflügelanlage mit die Ecken-betonenden Türmen.

Im Ostflügel bildet die mittig angeordnete Schloßkapelle mit ihrem aus der Bauflucht herauspringenden Chorhaus einen Risalit. Die Treppenhäuser, jeweils eines neben jedem Eckturm, und die beiden Hofzugänge sind abweichend vom üblichen Prinzip der Spiegelsymmetrie zentrisch-symmetrisch angeordnet. Von dieser Anlage erhalten sind sämtliche Keller sowie oberirdisch in zwei Geschossen der Ostflügel mit der sowie anschließende Teile des Südflügels (Treppenhaus) und der Nordflügel mit dem Hauptportal.

Die Zitadelle mit ihren bedeutenden Resten des herzoglichen Residenzschlosses repräsentiert auch heute noch insgesamt die reinste Verwirklichung der Renaissance-Bauidee als „palazzo in fortezza“.

Ein weiterer erheblicher Ausbau der Zitadelle erfolgte im 17. und 18./Anfang 19. Jahrhunderts.

Bis zur Zerstörung 1944 diente sie als Unteroffiziersschule. Ab 1962 wurde eine Konzeption für den Ausbau des staatl. Gymnasiums im Innenbereich der Zitadelle entwickelt, die unter Einbeziehung des historischen Ostflügels, Klassentrakte auf den alten Fundamenten des Schloßquadrums vorsah. 1972 konnte das Gymnasium eingeweiht werden.<sup>11</sup>

## **B Teile der ehemaligen Renaissancestadtbefestigung:**

B 1 Im Jahre 1543 wurde das Aachener Tor fertiggestellt. Es ist das erste Renaissancestadttor im Rheinland. Der feldseitige Torbogen mit Wallmauer (für Bastion St. Jakob) ist noch erhalten. Der Innenbogen und das Torhaus wurden 1860 beseitigt. Durch dieses Tor wurde der gesamte Personen- und Warenverkehr nach Westen abgewickelt. Bis zu Pasqualinis Tod 1559 wurde stetig an Zitadelle und Stadtbefestigung gearbeitet. Unter der Bauleitung des ältesten Sohnes, Maximilian Pasqualini, wurde 1564 der Südwall der Stadtbefestigung fertiggestellt. Unter der Leitung von Johann Pasqualini, dem jüngeren Bruder Maximilians, wurde die Ostseite der Stadtbefestigung vollendet. Die Bastionen hießen Eleonore, St. Sebastian, St. Franziskus sowie St. Jakob.

B 2 Die Bastion St. Jakob (Bongardstraße/Am Aachener Tor) ist die einzige, noch teilweise erhaltene und zugängliche Bastion der pasqualinischen Stadtbefestigung. Oberirdisch stellt sie sich als Hügel mit seitlichen Mauern dar, im Untergrund besitzt sie aber komplett erhaltene Kasematten. Im Gelände zwischen der Bastion St. Jakob und dem Hallenbad ist eine Mulde zu beobachten, die zur Bongardstraße ausläuft. Sie kann als Rest des einstigen Stadtgrabens interpretiert werden.<sup>12</sup>

B 3 Reste der Bastion St. Eleonore (neben Neuem Rathaus) sind im Gelände noch anhand eines Erdhügels erkennbar.

B 4 Rest der Bastion St. Sebastian finden sich im Innenbereich der Bebauung an der Schützenstraße/Turmstraße/Herzog-Wilhelm-Allee/bzw. dem Bastionsweg. Ihr Standort ist ebenfalls durch einen Erdhügel gekennzeichnet.

B 5 Bastion St. Franziskus: Einstiger obertägiger Hinweis auf den Grundriss dieser Bastion bietet eine Parzellengrenze, deren Linienführung mit der Flucht der Bastionsflanke übereinstimmt.<sup>13</sup>

## **C Der Hexenturm Jülichs:**

### Lage:

Gemarkung Jülich, Flur 19, Flurstücke 131

---

<sup>11</sup> Eberhardt, Jürgen, Zitadelle Jülich - Präsentation des Baudenkmals (Festungsforschung 8), Wesel 1989

<sup>12</sup> Weiser, Christiane, Jülich - Die renaissancezeitliche Stadtbefestigung und ihr Erhaltungszustand, Bonn 1990

<sup>13</sup> Weiser, Christiane, a.a.O.



Von der annähernd kreisförmigen Stadtmauer des 13. Jahrhunderts bis Anfang des 14. Jahrhunderts mit 3 Toren und vermutlich 9 Rundtürmen ist nur noch das Rurtor, der heute sogenannte "Hexenturm" und ein Mauerstück an anderer Stelle erhalten. Der Hexenturm wurde im II. Weltkrieg stark zerstört und in den Jahren bis 1962/63 restauriert.

Der Hexenturm, das Westtor der Ringfestung Jülich aus dem 14. Jahrhundert, ist das Wahrzeichen der Stadt. Es handelt sich um eine Toranlage mit mittlerem Torhof, Tordurchfahrt, spitzbogig auf rechteckigem Grundriss, begleitet von zwei Halbtüren, Bruchstein, an den Türmen Ansätzen der Stadtmauer, am Nordturm Winkel zur Stadtmauer wiederhergestellter Aborterker, Türme dreigeschossig, die beiden unteren Geschosse mit grobem Bruchsteinmauerwerk, lagenhaft verarbeitet, das Obergeschoß mit kleinteiligerem Bruchstein und Ziegelflickerungen nach Kriegszerstörung wieder aufgesetzt, schmale hohe Schießscharten mit Bundsandsteineinfassung, stadtseitige Tordurchfahrt mit Eckverquaderung und Buntsandstein, darin vermauert römische Grabsteine, die beiden Obergeschosse mit Rechteckfenstern, Sandsteineinfassung, auf dem Rechteckteil. Walmdach, auf den Türmen geschweißte Achteckhauben mit Zwiebelkrönung.

#### **D Mittelalterliche Stadtmauer:**

##### Lage:

Gemarkung Jülich, Flur 19, Flurstück 65

Es ist noch ein starker Mauerzug aus dem 13. Jahrhundert erhalten, der bis zu 4 m hoch ist. Er besteht aus einer zweischaligen Backsteinmauer mit vermörtelter Bruchstein- und Kieselfüllung. Die Fundamente enthalten runde Entlastungsbögen. Zur Stadtseite hin sind teilweise noch Ansätze der Wehrgangsarkaden erkennbar. Außerdem sind moderne Durchbrüche und Maueranbauten vorhanden.

#### **E Propsteikirche:**

##### Lage:

Gemarkung Jülich, Flur 18, Flurstück 120

Die Propsteikirche ist ebenfalls eine charakteristische, den Denkmalbereich prägende bauliche Anlage. Teile des romanischen Turmes aus dem 13. Jahrhundert sind noch erhalten. Neubau nach Zerstörung von Chor- und Langhaus 1952 an gleicher Stelle. Die Turmuntergeschosse aus dem 12. Jahrhundert sind mit Ergänzungen ab 1873 durch H. Wiethase versehen; vorgelagerter Westturm aus Bundsandsteinquadern, die drei unteren Geschosse alt, Erdgeschoß mit abgetreppten kurzen Strebepfeilern, Rundbogenblende über erneuertem rundbogigem Westportal, in der Blende eingestellt, neue auf originalen Basen, die Bogensteine mit unregelmäßig angeordneten Kopfplastiken, im ersten Obergeschoß Rundbogennische mit erneueter Marienstatue, darüber Rundbogenfenster mit eingestellten Säulchen, zweites Obergeschoß fensterlos, die folgenden Stockwerke neu; im inneren Erdgeschoß Tonnengewölbe mit mittlerem Gurtbogen, jedes Wandfeld durch Dreierarkade auf hohem Sockel gliedert, Säulchen erneuert.

## **F Stadtgrundriss:**

Militärisch-funktionale und architektonisch-ästhetische Beziehungen von Straßen und Plätzen untereinander und zum Festungsverlauf.

### Historische Plätze

- Kirchplatz
- Marktplatz
- Schloßplatz

und

### Historische Straßen

- Baierstraße
- Bauhofstraße
- Bocksgasse
- Bongardstraße
- Düsseldorfer Straße
- Gerberstraße
- Grünstraße
- Kapuziner-/Raderstraße
- Kleine Rurstraße
- Kölnstraße
- Marktstraße
- Poststraße
- Schirmerstraße
- Schloßstraße
- Schützenstraße
- Stiftsherrenstraße

## **G Bebauung:**

Traufenständige Bebauung der Häuserzeilen im gesamten Innenstadtbereich, insbesondere an den historischen Straßen und Plätzen. Man folgte beim Wiederaufbau nach der Zerstörung im Nov. 1944 weitgehend dem ursprünglichen Stadtbild, das in seinen Grundzügen auf dem ersten Bebauungsplan (um 1560) im heutigen NRW fußt (Planursprung A. Pasqualini). Zweigeschossige Bauweise stellte - bei vorgegebener Straßenbreite - sicher, dass trotz Einsturz einer Häuserzeile/Häuserfront etwa eine halbe Straßenbreite blieb, um Waffen und Munition zu transportieren.

## **H Landschaftliche Einbindung der Festungsanlage:**

Topographische Lage auf erhöhter, überschwemmungssicherer Landzunge an verengten Rurrändern, zwischen Merscher Höhe und Höhenzug Bourheim/Aldenhovener Berg westlich der Rur.



# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Anlage 4

zur Denkmalbereichssatzung

Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 5024 Pulheim 2

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES  
RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE

Stadt Jülich  
- Untere Denkmalbehörde -  
Postfach 12 20  
5170 Jülich

Stadtverwaltung  
JÜLICH  
Eing.: 26. MRZ 1991  
Amt: II/A

Datum  
22.03.1991  
Auskunft erteilt  
Dipl.-Ing. Zanger 554  
Tageb.-Nr.  
4551/91 Zg/Ho  
Bei allen Schreiben bitte angeben!

Betr.: Denkmalbereich Jülich, Idealstadtanlage der Renaissance mit Zitadelle, Befestigungswerken und Wallanlagen  
hier: Ausweisung eines Denkmalbereiches gem. § 5 Abs. 2 DSchG NW  
Anlage: Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege gem. § 22 (3)

Der Grundriß der Idealstadtanlage Jülich war die erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden. In ihren Grundzügen fast vollständig erhalten, repräsentiert sie noch heute die architektonischen und städteplanerischen Erfahrungen und Grundsätze der italienischen Renaissance.

Die Ausweisung des Denkmalbereiches nach § 5 DSchG NW ist daher die folgerichtige Fortsetzung der bisherigen Erhaltungsbemühungen und die notwendige rechtliche Basis für die weiteren Schutzaufgaben, da sich das Bild der Innenstadt Jülichs durch den Tagbau zukünftig stark verändern könnte.

Die in den §§ 5 ff. der Satzung festgelegten Genehmigungsverfahren/-voraussetzungen bieten offensichtlich in hervorragender Weise die Gewähr, daß die Satzung den verschiedenen Erfordernissen entsprechend gehandhabt werden kann.

Die in Anlage 2c aufgelisteten Denkmäler entsprechen den bis zum 12.03.1991 vorgenommenen Benennungsherstellungen; eine gesetzmäßige Fortschreibung der Denkmalliste bleibt davon unberührt.

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Zanger)

Besucheranschrift Brauerei · Ehrenfriedstr. 19 · Eingang Haupttor  
Besuchszeiten freitags 8.30 - 2.00 Uhr und nach vorheriger Anmeldung  
Telefon Vermittlung (0 22 34) 805-1 · Telefax (0 22 34) 8 25 03  
GZ: Haltestelle Abteikirche · Linie 562  
Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland · Kasse · Postfach 21 07 20 · 5060 K24a 21

Banken  
Westdeutsche Landesbank Köln 80 061 (BLZ 370 50000)  
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 00000)  
Postgrosbank Köln 564-501 (BLZ 370 100 501)

Fotokopie des Stadt Ulfürich

Fotokopie des Stadt Ulfürich

Fotokopie des Stadt Ulfürich

Fotokopie des Stadt Ulfürich



# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Anlage 4

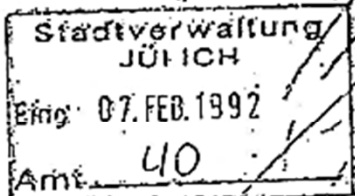
zur Denkmalbereichssatzung

Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 5024 Pulheim 2

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES  
RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE

An die  
Stadt Jülich  
- Untere Denkmalbehörde -  
Postfach 12 20

5170 Jülich



Datum  
05. Februar 1992

Auskunfterteilt  
Dipl.-Ing. Zanger

1022341805-554

Tageb.-Nr.  
18128/91 Zg/Gs

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Betr.: Denkmalbereichssatzung für die Renaissance-Stadt-Anlage Jülich  
hier: Hinweise des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege  
zu den Ausführungen im Satzungstext

Die Hinweise des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zu den textlichen Festsetzungen der o.g. Denkmalbereichssatzung für die Kernstadt von Jülich beziehen sich auf die Aussagen des § 9 (2) dieser Satzung.

Hier wird der Bauleitplanung ein Vorrang gegenüber der Denkmalbereichssatzung eingeräumt. Die Denkmalbereichssatzung steht jedoch als gleichwertiges und gleichgewichtiges Erhaltungsinstrument neben der Bauleitplanung. Da sich die Regelungen der Denkmalbereichssatzung naturgemäß auf den Bestand und dessen Erhaltung beziehen, also nicht auf Veränderung hinarbeiten, dürfen planerische Veränderungen (z.B. Abrißgebot), die sich aus der Bauleitplanung ergeben könnten, nicht zwangsläufig durch die Satzung initiiert werden. Im Gegenteil, Festsetzungen der Bauleitplanung, die eine geänderte zukünftige bauliche Entwicklung steuern sollen, haben sich am schutzwürdigen Bestand zu orientieren.

Im Konfliktfall muß Einigung erzielt werden, indem in vertretbarer und angemessener Weise eine Änderung des Bebauungsplanes zugunsten der Ziele der Denkmalbereichssatzung durchgeführt wird.

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Zanger)

*Fräulein Zanger hatte auf  
Hil. Anfrage mit, daß es  
im übrigen bei der Erstellung  
wahrne der Rheinischen Amt für  
Denkmalpflege vom 22.3.1991  
überw. vhr*

*12.2.92*

Besuchsanschrift Brauweiler · Ehrenfriedstr. 19 · Eingang Haupttor  
Besuchszeiten freitags 8.30-12.00 Uhr und nach vorheriger Anmeldung  
Telefon Vermittlung 1022341805-1 · Telefax 102234182503  
Haltestelle Abteikirche · Linie 302  
Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland · Kasse · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

Banken  
Westdeutsche Landesbank Köln 60 081 (IBLZ 370 500 00)  
Landeszentralbank Köln 370 01 7 10 (IBLZ 370 000 00)  
Postgremium Köln 564 501 (IBLZ 370 100 50)

Fotokopie der Stadt Jülich

Fotokopie der Stadt Jülich

Fotokopie der Stadt Jülich

Fotokopie der Stadt Jülich

05.1.1992

**Anlage 5**  
zur Denkmalsbereichssatzung



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Unteren Denkmalbehörden NRW

- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Oberen Denkmalbehörden NRW

- Landrätinnen und Landräte sowie Städteregionsrat
- Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

8. November 2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

52.21.32

Svetlana Wiesendorf

Telefon 0211 8618-5604

Telefax 0211 8618-54444

[svetlana.wiesendorf@mhkbd.nrw.de](mailto:svetlana.wiesendorf@mhkbd.nrw.de)

nachrichtlich:

- LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland über die Direktorin
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur über den Direktor
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Stadt Köln, Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- ausschließlich per Mail -

**DSchG Nordrhein-Westfalen;  
Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern**

- hier:
- 0 Einleitung
  - 1 § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes
  - 2 § 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen Beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW
  - 3 Allgemeine Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern
  - 4 Grundlagen für Einzelfallentscheidungen
  - 5 Weitere Bestimmungen

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
[poststelle@mhkbd.nrw.de](mailto:poststelle@mhkbd.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## 0

### Einleitung

Mit dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz<sup>1</sup> sieht § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW vor, dass, wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal verändern will, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Am 29. Juni 2022 ist auf der Bundesebene teilweise das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEG, BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1237) in Kraft getreten: In § 2 EEG wurde - neu - das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien festgeschrieben.

#### „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

<sup>1</sup>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. <sup>2</sup>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. <sup>3</sup>Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

In der Begründung der Bundesregierung zu dem oben genannten Gesetz wird zur Schutzgüterabwägung nach § 2 Satz 2 EEG unter anderem ausgeführt:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

---

<sup>1</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=20423](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423)

**Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.** Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

**Öffentliche Interessen können (...) den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“** (BT-Drs. 20/1630 S. 159)

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Entscheidungsleitlinien und Hinweise gegeben.

## **1**

### **§ 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes<sup>1</sup>**

Im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz vom 1. Juni 2022 wurde dem fortschreitenden Klimawandel und der Sicherstellung der Energieversorgung durch § 9 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW Rechnung getragen. Danach sind insbesondere auch die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien bei der Erlaubnis über Maßnahmen an Baudenkmalern sowie in deren engeren Umgebung angemessen zu berücksichtigen.

Konkret heißt das bei Anträgen zur Anbringung von Solaranlagen an Denkmälern, dass die Beurteilung denkmalverträglicher Maßnahmen nicht den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern überlassen bleibt, sondern durch denkmalfachliche Überlegungen und das Aufzeigen denkmalverträglicher Möglichkeiten von den Denkmalbehörden begleitet und unterstützt wird.

## **2**

### **§ 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW**

Die Begründung zu § 2 Satz 2 EEG sieht (siehe oben) vor, dass öffentliche Interessen den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen.

Der Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen ist in Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert und genießt damit als

verfassungsrechtlich geschütztes Kulturgut einen mit dem Artikel 20a GG vergleichbaren Rang. Ein absoluter Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege besteht damit nicht.

In den Leitsätzen des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 wird zur Schutzgüterabwägung mit Blick auf den Klimaschutz ausgeführt, dass das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zwar weiter zunimmt, grundsätzlich aber Artikel 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist<sup>2</sup>.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Kulturhoheit der Länder obliegen und die Länder daher über die entsprechenden abschließenden Rechtsetzungsbefugnisse (siehe Ausführungen zu Ziffer 1 sowie Ziffern 3 bis 5) verfügen.**

### 3

#### **Allgemeine Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern**

1. Der Begriff „Solaranlage“ umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen (jeweils alle technischen Elemente; vgl. § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a BauO NRW).
2. Grundsätzlich besteht nach § 9 Absatz 1 DSchG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Diese liegt nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Das bedeutet, dass Solaranlagen grundsätzlich zu erlauben sind, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals darstellen.
3. Bei Maßnahmen an UNESCO-Weltkulturerbestätten und Denkmälern im Schutzbereich von UNESCO-Welterbestätten ist zu beachten, dass gegebenenfalls zusätzlich eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchzuführen ist (§§ 37, 42 Absatz 1 DSchG NRW in Verbindung mit § 12 Denkmalverordnung NRW<sup>3</sup>).
4. Die Denkmalfachämter werden in den Verfahren angehört und geben eine Stellungnahme ab. Das Denkmalfachamt äußert sich aus fachlicher Sicht, ist aber keine Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnis obliegt der zuständigen unteren Denkmalbehörde.

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177

<sup>3</sup>

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=49510&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Denkmalverordnung#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=49510&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Denkmalverordnung#det0)



## 4

### Grundlagen für Einzelfallentscheidungen

1. Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
2. Die Beeinträchtigung ist immer kategorienadäquat zu überprüfen, das heißt, bei der Beurteilung ist danach zu unterscheiden, aus welchen Gründen das betreffende Objekt einen Denkmalwert hat (siehe Eintragungstext in der Denkmalliste).

Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Denkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht erlaubnisfähig.

3. Solaranlagen,
  - a) die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind in der Regel zu erlauben.
  - b) die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind regelmäßig dann zu erlauben, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

Die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann durch Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG NRW) zur Sicherstellung einer denkmalgerechten Gestaltung der Solaranlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

- die Solaranlage als eine geschlossene Fläche angebracht und eine ungleichmäßige Verteilung der Module vermieden wird, bei einer Verwendung von Paneelen solche ohne oder mit einer gleichfarbigen Umrandung gewählt werden und die Paneelfarbe der Dacheindeckung entspricht und eine matte Oberfläche aufweist.
4. Soweit erforderlich, ist der oder dem Antragstellenden der Nachweis der statischen Unbedenklichkeit aufzuerlegen. Kommt es zum Brandfall, können Solarstrom-Anlagen mit ihren hohen Spannungen lebensgefährlich für Feuerwehrleute werden - vor allem, wenn die Anlage auf dem Dach von unten nicht erkennbar ist. Bei neuen Photovoltaik-Anlagen ist ein Hinweisschild zur Kennzeichnung Standard. Das Schild mit der Aufschrift "PV - Achtung Solaranlage" wird als Brandschutzzeichen angebracht. So können Feuerwehrleute umgehend die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere bei Sonderbauten nach § 50 BauO NRW, die unter Denkmalschutz stehen.

## 5

### **Weitere Bestimmungen**

Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Denkmalbereichen, Gartendenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern nach §§ 10 Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2 DSchG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ina Hanemann